Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Bezüge der Lehrer an höheren Lehranstalten

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

Einzelne Rubriken vorstehender Tabellen bedürfen noch einiger Erläuterung:

1. Die Bezüge der Lehrer an höheren Lehranstalten.

a. Besoldungen und Gehalte.

Die einzelnen Lehrstellen sind nicht mit bestimmten Gehaltssätzen dotirt und wo dieß etwa wie z. B. bei Diakonaten und Benefizien doch der Fall ist, bleibt der Inhaber der Stelle nicht auf die Dotation beschränkt, vielmehr haftet der Gehalt des Lehrers an dessen Person und steigt allmählig mit den Dienstjahren unter Berücksichtigung der dienstlichen Aufgaben und Leistungen des Lehrers. Im Allgemeinen werden die Lehrer an Realgymnasien denjenigen an den Gymnasien gleichgestellt, die Lehrer an den größeren Anstalten und diejenigen in den größeren und theureren Städten etwas höher besoldet. Zur Zeit beträgt der Gehalt

eines Unterlehrers	500— 600 fl.
eines Reallehrers	700—1600 „
eines Praktikanten	700— 800 „
eines Professors	1000—2600 „
eines Direktors	2200—3400 „

Die etwa vorhandene Dienstwohnung wird dabei in der Regel mit 10 % der Besoldung in Anrechnung gebracht.

Nach dem Stand vom 1. Januar 1872 beträgt an den Gymnasien, Realgymnasien und neu organisirten höheren Bürgerschulen der Durchschnittsgehalt der Professoren 1622 fl. und der Reallehrer 1202 fl. und an den höheren Bürgerschulen alter Organisation der Durchschnittsgehalt der Professoren 1430 fl. und der Reallehrer 1124 fl.

b. Pensionen.

Die Pension der mit Staatsdienereigenschaft angestellten Lehrer (Professoren und Direktoren) berechnet sich der Art, daß zunächst von der Besoldung $^1/_5$ abgezogen und von dem Rest bei 1—10 Dienstjahren 70 %, für jedes weitere Dienstjahr 1 % weiter, bei 40 Dienstjahren also der ganze Rest als Pension bewilligt wird.

Die mit Realehrerrechten (§. 2. des Gesetzes vom 11. März 1868) angestellten Lehrer erhalten, wenn sie vor dem 10. Dienstjahr in Ruhestand versetzt wurden, 40 % ihres Gehaltes (ohne Abzug) als Pension; für jedes weitere Dienstjahr steigt letztere um 2 %. Doch wird der Berechnung in keinem Fall ein höherer Gehalt als 1000 fl. zu Grund gelegt. Dagegen werden die Dienstjahre derjenigen Pensionäre, welche erst nach ihrem 25. Lebensjahr als Hauptlehrer angestellt wurden, schon von ihrer ersten Verwendung als Schulgehilfen gerechnet, aber in diesem Falle nicht früher als vom 25. Lebensjahr an.

Die Pensionen der mit den Rechten eines Volksschulhauptlehrers angestellten Reallehrer richten sich nach dem Gesetz über den Elementarunterricht; sie werden wie die Pensionen der Reallehrer berechnet mit der einzigen Unterscheidung, daß dabei ihr Gehalt höchstens bis zum Betrag von 650 fl. zu Grund gelegt wird.

Zur Zeit ist nur die Schulkasse des Gymnasiums zu Rastatt in der Lage, die Pensionen der früheren Lehrer tragen zu können. Alle übrigen Ruhegehalte von ehemaligen Lehrern der höheren Lehranstalten mußten auf die Staatskasse übernommen werden. Die bezügliche Ausgabe siehe Tabelle Nr. 31.

c. Die Wittwen- und Waisengehalte.

Die mit Staatsdienereigenschaft angestellten Lehrer sind Mitglieder der Wittwenkasse für die Zivil-Staatsdiener. Sie bezahlen an dieselbe einen Jahresbeitrag von $1^1/_2$ % der Besoldung und außerdem einmalig bei ihrem Eintritt eine Taxe von $11^1/_2$ % der Besoldung und von jeder Zulage eine Meliorationstaxe von 5 %. Mit mehr als 3000 fl. Besoldung wird Niemand immatrikulirt. Auf den Todesfall erhalten die Relikten ein Sterbquartal.

Die Wittwe erhält

a) aus der Wittwenkasse ein Benefizium, dessen Berechnung, die letzte Besoldung zu x angenommen, sich durch die Formel $x \cdot \frac{1,5}{100} \times 11$ fl. ergibt. Wenn die Wittwe sich wieder verheirathet oder stirbt, oder wenn der Diener keine Wittwe hinterlassen hat, so geht das ganze Benefizium an die Kinder über,

welche (nach Köpfen) und zwar die Söhne bis zum vollendeten 20. Jahr und die unverheiratheten Töchter bis nach vollendetem 18. Jahr daran Theil nehmen; außerdem

b) aus der Staatskasse eine Pension im Betrag von 50 % und für jedes Kind unter 18 Jahren einen Erziehungsbeitrag von 20 % des Wittwen-Benefiziums. Ist auch die Mutter gestorben, so erhält jede Waise bis zum zurückgelegten 18. Jahr aus der Staatskasse einen Nahrungsgehalt von 30 % des Benefiziums.

Lehrer, welche zugleich evangelische Geistliche sind, sind Mitglieder der Pfarrwittwenkasse. Ihre Relikten erhalten aber aus der Staatskasse die gleichen Zuschüsse wie die Relikten der Staatsdiener.

Die Reallehrer, mögen sie mit den Rechten eines Reallehrers oder eines Volksschullehrers angestellt sein, sind Mitglieder der Schullehrer-Wittwen und Waisenkasse. Ueber deren Bezüge siehe unten E. I. d. S. 57; nur erhalten die Relikten der eigentlichen Reallehrer (soweit die Schulkassen dazu nicht die Mittel bieten) aus der Staatskasse weitere 50 % der Wittwengehalte und Erziehungsbeiträge, welche aus ihrer Wittwenkasse verabreicht werden.

Ueber die Belastung der Staatskasse siehe Tabelle Nr. 31.

2. Die Ausgabe-Rubrik „für Gebäude, Bedienung, Heizung, Beleuchtung und Hauseinrichtung" gibt kein vollständiges Bild. Wo diese Ausgabe — wie dieß namentlich bei allen Realgymnasien und höheren Bürgerschulen der Fall ist — der Gemeinde zur Last fällt, wird sie in der Regel in der Gemeinderechnung und nicht in der Schulkassenrechnung verrechnet.

3. Auf dem Vermögen einzelner Schulen, z. B. der Gymnasien in Rastatt und Baden, ruhen mancherlei Lasten, Baupflichten, Schul- und Pfarrkompetenzen u. dgl., welche in der letzten Ausgabekolonne mitverzeichnet sind.

4. Ueber den Betrag des jährlichen Schulgeldes, welches in den einzelnen Anstalten für den Besuch des Unterrichts der einzelnen Klassen erhoben wird, gibt nachstehende Uebersicht Auskunft.

Betrag des Schulgeldes in den höheren Lehranstalten.

Nr. **30.**

Anstalten	VI 1. Klasse	V 2. Klasse	IV 3. Klasse	Unter-III 4. Klasse	Ober-III 5. Klasse	Unter-II 6. Klasse	Ober-II	Unter-I	Ober-I
Gymnasien.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Carlsruhe	24	24	24	30	30	30	30	36	36
Constanz	20	20	20	24	24	28	28	32	32
Freiburg	24	24	24	30	30	30	30	36	36
Heidelberg	24	24	24	30	30	30	30	36	36
Mannheim	24	24	24	30	30	30	30	36	36
Rastatt	16	16	16	20	20	20	20	24	24
Wertheim	18	18	18	22	22	26	26	30	30
Pro-Gymnasien.									
Bruchsal	20	20	20	24	24	28	28	—	—
Donaueschingen	18	18	18	22	22	26	26	—	—
Offenburg	20	20	20	24	24	28	28	—	—
Tauberbischofsheim	18	18	18	22	22	26	26	—	—
Kombinirte Anstalten.									
Baden	18	18	18	24	24	30	30	—	—
Lahr	20	20	20	24	24	28	28	—	—
Lörrach	16	16	16	20	20	24	—	—	—
Pforzheim	20	20	20	24	24	32	—	—	—
Durlach	16	16	16	20	20	—	—	—	—
Real-Gymnasien.									
Carlsruhe	24	24	24	30	30	30	30	30	—
Mannheim	18	18	24	24	30	30	36	36	—

Anstalten	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse
Höhere Bürgerschulen.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Schopfheim	12	12	15	15	15	—
Schwetzingen	16	16	16	20	24	—
Ueberlingen	6	6	6	6	6	—
Villingen	4	4	4	4	4	—
Carlsruhe	20	20	24	24	30	30
Constanz	—	12	12	18	18	18
Freiburg	12	18	18	18	24	24
Bretten	6	6	6	6	—	—
Buchen	8	8	10	10	10	—
Eberbach	6	6	6	—	—	—
Emmendingen	10	10	10	10	10	—
Eppingen	10	10	10	—	—	—
Ettlingen	10	10	10	10	—	—
Ettenheim	10	10	10	10	10	—
Gernsbach	12	12	12	12	—	—
Heidelberg	16	16	16	16	16	16
Hornberg	6	6	—	—	—	—
Kork	8	8	8	—	—	—
Ladenburg	16	16	16	16	16	—
Mosbach	16	16	16	16	16	—
Müllheim	10	10	10	10	10	—
Rheinbischofsheim	8	8	8	8	—	—
Sinsheim	16	16	16	16	16	—
Waldshut	8	8	8	8	—	—
Weinheim	8	8	8	8	—	—